

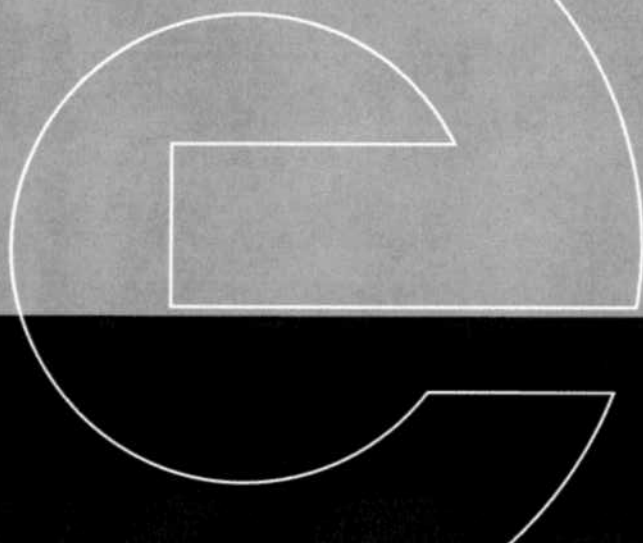


Stellungnahme

zum Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards

Prüfung von Energieversorgungsunternehmen
(IDW EPS 610 n.F.)

Berlin, 09. Mai 2012



Vorbemerkung

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards verabschiedet. Aufgrund der Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wurde eine Überarbeitung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung von Energieversorgungsunternehmen (IDW PS 610; Stand: 01.03.2006) erforderlich.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW eine Überarbeitung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung von Energieversorgungsunternehmen als Reaktion auf die Neuregelungen energiewirtschaftlicher Vorschriften. Mit klaren Prüfungsstandards werden Einheitlichkeit und Messbarkeit in der Rechnungslegung und Offenlegung nach § 6b EnWG bei Energieversorgungsunternehmen gefördert. Jedoch ist es unseres Erachtens wichtig, gesetzliche Vorschriften so auszulegen, dass einerseits ein gutes Prüfungsergebnis erzielt werden kann, andererseits es unternehmensseitig nicht zu unnötigem Mehraufwand kommt.

Der BDEW nimmt im Nachfolgenden zu einzelnen Abschnitten und den zugehörigen Textziffern des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung von Energieversorgungsunternehmen (IDW EPS 610 n.F. (IDW PS 610; Stand: 01.03.2006) wie folgt Stellung:

2 Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

2.2 Prüfung der Entflechtung der Rechnungslegung

Tz. 8

Mit Bezug zu unserer Auffassung zu den Textziffern 30, 42 und 51 des „Entwurfs einer Neufassung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz (IDW ERS ÖFA 2 n.F.)“, (siehe entsprechende BDEW-Stellungnahme vom 25.04.2012) sind die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG nicht als Teil des Tätigkeitsabschlusses zu betrachten und somit auch nicht Teil des Anhangs zum Jahresabschluss. Es handelt sich lediglich um zeitgleich additiv erstellte Erläuterungsteile zu den Tätigkeitsabschlüssen als Teil der internen Dokumentation. Wir raten daher dringend, den letzten Satz wie folgt anzupassen, oder ganz zu streichen:

„Ferner ist zu prüfen, ob die Angaben in der **internen Dokumentation** in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt sind.“

4. Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Tz. 14

Die Regulierungsbehörde hat nach § 6b Abs. 6 EnWG die Befugnis, zusätzliche Bestimmungen (insbesondere zusätzliche Schwerpunkte für die Prüfung) zu treffen, jedoch hat sie keine Befugnis, inhaltliche Vorgaben für eine Abschlussprüfung zu treffen. Dies obliegt allein dem beauftragenden Unternehmen bzw. dem Abschlussprüfer selbst. Eine inhaltliche Befugnis zur Setzung von Schwerpunkten ist im Gesetz auch in keiner Weise erwähnt. Wir raten dringend, die Worte „**Inhalt**“ und „**bzw.**“ zu streichen.

Tz. 18

Wir nehmen Bezug zu unserer Auffassung zu Tz. 8. In diesem Zusammenhang sieht das Gesetz in § 6b Abs. 7 EnWG nicht vor, dass die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 dem Jahresabschluss bzw. dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen sind. Wir schlagen deshalb vor, Tz. 18 wie folgt umzuformulieren:

„Neben dem geprüften Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sind die Tätigkeitsabschlüsse dem Prüfungsbericht **für Zwecke der Einreichung bei der Regulierungsbehörde** als Anlage beizufügen. Ferner ist der Bestätigungsvermerk mit dem Jahresabschluss, ggf. dem

Lagebericht, den Tätigkeitsabschlüssen, **die der Auftraggeber der Prüfung gemäß § 6 Abs. 7 Satz 1 bis Satz 3 EnWG der Regulierungsbehörde zu übersenden hat, fest zu verbinden.**"

Ansprechpartner:

Carsten Albrecht

Telefon: +49 30 300199-1665

E-Mail: carsten.albrecht@bdew.de